

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/1655 —

Betr.: Leitlinien „Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. von Bothmer (CDU) vom 7. 6. 1991

Die niedersächsischen Landwirtschaftskammern Hannover und Oldenburg haben im Februar 1991 die Leitlinien „Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ veröffentlicht.

Anläßlich der Pressekonferenz am 13. 2. 1991 nahm der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf diese Veröffentlichung Bezug.

In dem der Presse übergebenen Redemanuskript heißt es: „Ich begrüße diese Ausarbeitung der Kammern . . . ausdrücklich und halte sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt für besonders wichtig.“ Und weiter: „Die vorgestellten Leitlinien, die ihrem Verständnis nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfordernissen angepaßt werden sollen und wollen, werden zweitens auch eine wertvolle Diskussionsgrundlage für die von der Landesregierung zu treffende Definition ‚Ordnungsgemäße Landwirtschaft‘ sein.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind in den Leitlinien nicht berücksichtigt worden?
2. Mit welchen Aussagen der Leitlinien stimmt die Landesregierung überein?
3. Wann wird die Landesregierung eine eigene Definition „Ordnungsgemäße Landwirtschaft“ vorlegen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 100 — 01425/10 — 271 —

Hannover, den 25. 10. 1991

Die 1987 von der Agrarministerkonferenz verfaßten Grundsätze zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind von den niedersächsischen Landwirtschaftskammern aufgegriffen, inhaltlich konkretisiert und in einer Broschüre zusammengefaßt worden. Die am 13.02.1991 im Rahmen der zitierten Landespressekonferenz vorgestellte Ausarbeitung wird seitens der Landesregierung insofern begrüßt, als mit diesen Leitlinien eine

Diskussionsbasis geschaffen wird, die helfen soll, zu einem kooperativen Interessenausgleich zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz zu gelangen.

Bedeutung und Umfang derartiger Ausarbeitungen werden zunehmen müssen, da neben der Landbewirtschaftung weiterer Regelungsbedarf u. a. in Bereichen wie Tierhaltung und Gartenbau besteht. Dies gilt sowohl aus der Sicht der sich verschärfenden ökonomischen Situation in der Landwirtschaft, die weitere Intensivierungsbestrebungen fördern könnte, als auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen an die Landwirtschaft aus den Bereichen Gewässer-, Natur- und Bodenschutz.

Allerdings muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß in der Kleinen Anfrage die Begriffe „Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ und „Ordnungsgemäße Landwirtschaft“ verwendet werden, die inhaltlich unterschiedlich zu werten sind. Es würde aber zu weit führen, im Rahmen dieser Antwort hierzu Ausführungen zu machen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, soweit bekannt und verfügbar, sind nach Mitteilung der Autoren der Landwirtschaftskammern berücksichtigt worden. Die in der Einleitung der Kleinen Anfrage zitierte Aussage aus der Presseerklärung macht deutlich, daß sich im Zuge der Fortschreibung der Broschüre und für die Umsetzung im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung die Notwendigkeit ergibt, deren Inhalte an den jeweils neuesten Erkenntnisstand anzupassen. Auf spezifische und ins Detail gehende Fragen kann in einer auf Breitenwirkung ausgerichteten Broschüre allerdings nicht umfassend und detailliert eingegangen werden. Daher werden entsprechende Unterlagen, die z. T. auf vorhandenen Materialien aufbauen, momentan von den Landwirtschaftskammern zusammengestellt bzw. überarbeitet. Sie sollen neben den Leitlinien bei der direkten Beratungsarbeit landwirtschaftlicher, aber auch anderer Einrichtungen Anwendung finden.

Zu 2:

Die Landesregierung stimmt grundsätzlich mit den in den Leitlinien formulierten Grundsätzen und den Aussagen zur Situation überein. Unbeschadet dessen muß bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen eine Abstimmung zwischen den betroffenen Ressorts erfolgen, wenn es gilt, weitergehende spezifische Landesinteressen zu berücksichtigen. Dies geschieht zur Zeit im Rahmen der Umsetzung wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Regelungen und der Beteiligung bei der Erarbeitung der Düngemittelanwendungsverordnung des Bundes.

Zu 3:

Unter Berücksichtigung der Antwort zu Nr. 2 beabsichtigt die Landesregierung momentan nicht, eine umfassendere Definition des Begriffes „Ordnungsgemäße Landwirtschaft“ zu erarbeiten. Die Landesregierung verfolgt statt dessen zunächst das Ziel, in Teilbereichen zu befriedigenden Lösungen zu gelangen, aus deren Ergebnissen sich die Strukturen einer umfassenden Leitlinie zur „Ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ ergeben können.

Funke